

endlich das Kassensystem, und zwar in seiner schroffsten Form — mit Salzkonsignation verbunden —, den Sieg davon. Zwei Jahre später hörte der Salzbezug von Halle so gut wie ganz¹⁾, der von Grofs-Salze²⁾ und andern Salinen vollständig auf.

Noch einmal hatte sich vorher unter den Kennern des kursächsischen Salzwesens ein Streit über die beste Nutzungsform des Regals erhoben. Der Gegensatz war allerdings nicht mehr, wie noch 1705 und 1725 hinsichtlich der Salzverwaltung Thüringens, allein der zwischen Kassen- und Lizenzsystem gewesen, sondern auf der einen Seite standen die unbedingten Anhänger einer allgemeinen, nur aus inländischen Salinen zu versorgenden Niederlagseinrichtung, auf der andern Seite die Anhänger des alten über ein Jahrhundert bestehenden gemischten Systems. Diese zweite Partei betonte, dafs die alte Bedeutung des Warenhandels der Salzfuhrleute besonders mit Halle noch immer eine Weiterpflege verdiene, dafs der Holz- und Kohlenhandel mit Grofs-Salze nicht aufgegeben werden dürfe, dafs ein Abbruch dieser Beziehungen neben volkswirtschaftlicher Schädigung des Landes diplomatische Verwickelungen, zumal mit Preussen, heraufführen werde. Von einem Anhänger dieser Partei stammt die in ihrer Art vortreffliche Geschichte des kursächsischen Salzwesens aus den Jahren 1774 — 1775, welche das Dresdner Hauptstaatsarchiv aufbewahrt³⁾.

Einmal zur allgemeinen Durchführung gelangt, blieb aber das Kassensystem, selbst nach der am 15. Mai 1815 erfolgenden Abtretung aller Salinen an Preussen⁴⁾, bis zum Jahre 1867, das heifst bis zur Einführung einer das Gebiet des neuen norddeutschen Bundes, später das ganze deutsche Reich umfassenden Salzsteuer bestehen⁵⁾.

1) Nur noch die Adeligen kamen eine Zeitlang noch nach Halle, um hier ihre lizentfreien Deputatstücke zu kaufen.

2) Der Grofs-Salzer Salz-Holzkontrakt wurde im Sommer 1780 gekündigt. Vgl. Wutke, Die Salzversorgung Schlesiens mit Salz 1772 — 1790 (Berlin 1894).

3) Loc. 31850 „Gesammelte Nachrichten von Salzsachen“. Diese Schrift hat von mir wesentlich nur zum Vergleiche der Einrichtungen des 17. und des ausgehenden 18. Jahrhunderts herangezogen werden können.

4) Zeitschr. des Statistischen Bureaus des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern IV, 137.

5) Nur dafs die Salzkonskription durch das Gesetz vom 23. Mai 1840 wieder aufgehoben wurde. Vgl. a. a. O.